

Förderung

Biomassekessel (Holzheizungen)

1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Dieser ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - Fachabteilung Energie und Wohnbau / Referat Sanierung und Ökoförderung.

2. Förderungsauszahlung: Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 9 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist entweder **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder **alternativ** im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg bei einer der Einreichstellen einzubringen.

Anschließend erfolgt die Förderungsauszahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt**

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **Holzheizungen** (Pellets- und Hackschnitzelkessel) oder **Scheitholz- bzw. Kombikessel** bei **Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen, Allesbrennern und Stromheizungen** ist bei Wohngebäuden, Schulen, Schüler- und Studentenheimen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinunternehmen möglich.

Die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln** kann im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden.

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage bzw. keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise) der Anlage/Komponenten vor Förderungsantrag
- die erforderlichen Emissions-Grenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 werden eingehalten
- abweichend zur UZ 37-Richtlinie ist bei **Scheitholz- bzw. Kombikessel** über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast von 750 mg/MJ jedenfalls einzuhalten
- kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich
- Verbindungsleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer



- die Altanlage(n) muss/müssen nachweislich außer Betrieb genommen und entsorgt werden
- innerhalb der letzten 8 Jahre darf keine Landesförderung für eine Heizungsanlage in Anspruch genommen worden sein
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten

Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€] max.	
	Pellets- und Hackschnitzkessel	Scheitholz- und Kombikessel
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	2.400,-	2.000,-

Zuschläge für	Förderung [€] max.	
	Pellets- und Hackschnitzkessel	Scheitholz- und Kombikessel
Umwälzpumpen (Pauschalbetrag)	100,-	100,-
Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,-	100,-
Vollautomatischen Betrieb ¹	-	100,-
Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens zweimal pro Jahr erfordert	-	100,-

Notwendige Unterlagen für die Förderauszahlung

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme** eines befugten Unternehmens
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift des/der Fördernehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie
- **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung**
- **Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers**, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- gegebenenfalls: Bestätigung der Landwirtschaftskammer, Technisches Produktdatenblatt bei Ausführung als hybride Biomasseheizung mit Wärmepumpe
- **Fotos** der gesamten Anlage
- **Anlagennummer** (binnen 3 Monaten nach Erstinbetriebnahme bekanntzugeben)
- **Bei Pellets- bzw. Hackschnitzkessel:** nur im Großraum Graz – Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission
- bei allen Antragstellern, die nicht natürliche Personen sind: **De-minimis-Erklärung**

¹ Ein vollautomatischer Betrieb ist gewährleistet, wenn eine automatische Zündeinrichtung und eine Brennstoffbevorratung über den Füllraum in Kombination mit einem Pufferspeichervolumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung der Heizungsanlage vorliegt, sodass dies einer automatischen Beschickung gleichgesetzt werden kann.

Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage <https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz,
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955
<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>